

IV, 4^m F.

3, 389.



S in Gottes Gnaden **W N Ernst**
 Friederich, Herzog zu Sachsen, Zü-
 lich, Cleve und Berg, auch Engern und
 Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
 graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
 Ravensstein zc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen: Nach-
 dem Wir, so wie in den beyden vorigen Jahren
 geschehen, auch in diesem wegen der Schaaßhuth
 auf den Wiesen und sonst zu Beförderung der
 Landwirthschaft eine gewisse Anordnung zu tref-
 fen Uns gnädigt bewogen sehn; Als sehn, ord-
 nen und befehlen Wir in Genehmigung des von
 Unserer Fürstl. Regierung und Renth-Cammer
 erstatteten gemeinschaftlichen unterthänigsten
 Gutachtens, hiermit:

- 1) Wo die Schaaße ohnehin Neu-Jörgen-
 Tag oder früher von den Wiesen bleiben
 müssen, an solchen Orten behält es bey der
 bisherigen Observanz sein Bewenden,
- 2) Wo die Huth sonst bis zum 24. 25. 26.
 oder 27. April gedauert hat, wird solche
 ebenermaßen auf Neu-Jörgen-Tag, oder
 den 23. desselben eingeschränkt und
- 3) Wo solche über den 28. April und bis zum
 4. May, oder Alt-Jörgen-Tag sich erstreckt
 hat, auf den 28. April zurückgesetzt,
- 4) Wo die Gemeinden selbst die Schäferereyen
 eigenthümlich oder pachtweise innen haben,
 und keine Koppelhuth im Flur ist, da soll
 es auf das Gutachten der verpflichteten
 Schultheissen und Vorsteher ankommen,
 wie die Frühlingshuth nach Beschaffenheit
 der Witterung und Lage der Wiesen etwa
 hier und da noch mehr eingeschränkt wer-
 den könne.
- 5) Diese hier bestimmten Huth-Termine haben
 sich alle und ieder Schäfererey-Berechtigte oder
 deren Pächtere zur Nichtschuur dienen zu
 lassen. Damit aber die Uebertreter zur
 gehörigen Strafe gezogen werden können,
 so befehlen Wir denen Schultheissen, durch
 die



die Huthnechte fleißige Aufsicht zu führen und die Schäfer, welche sich über den festgesetzten Huth-Termin auf den Wiesen betreten lassen, sofort pfänden zu lassen und das Pfand an die Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern. Sollte von der nächsten Obrigkeit keine Genugthuung erfolgen, so haben solches die Schulzen ohnverweilt bey Unserer Fürstl. Regierung anzuzeigen, die sodann den Schäfer, oder den Schäferen-Berechtigten selbst mit der gebührenden Strafe und Ersetzung aller Unkosten anzusehen wegen verweigerter, oder doch verzögerter Justiz aber auch gegen die Untergerichte, das nöthige vorzuführen wissen wird.

Sollte sich ein Schäferknecht gar so weit vergessen, daß er gegen die Pfandung Gewalt brauchte und sich mit Thätlichkeiten vergienge, so soll die Sache sogleich beym Centamt angezeigt, ein solcher Schäferknecht sofort zu Arrest und nach Verschäfftenheit seines Vergehens auf 8 oder 14 Tage ins Zuchthaus gebracht werden.

- 6) Welche Schäferen-Berechtigte bey obiger Anordnung ad 2. & 3. einige Tage Huth im Frühjahr verlieren, denen soll verstatet seyn, im Herbst mit dem 1. Nov. wieder auf die Wiesen zu treiben, welche aber iener Verordnung zuwiderhandeln, solche werden ausser der N. 5. bestimmten Strafe, auch dieser Vergünstigung hiernit verlustig erkläret.

Hiebey werden zugleich alle Schäferen-Berechtigte und Pächtere nochmals bey Strafe der Confiscation der Uebermaße verwarnet, ihre Schäferen nicht zu überschlagen. So viel hiernächst den Klee- und Futterkräuter, auch Kleinod-Bau betrift, so haben

- a) Unsere Unterthanen in Dörfern, wo die Gemeinden die Schäferen selbst eigenthümlich oder pachtweise besitzen, ohnehin völlige Freiheit, Futterkräuter zu bauen soviel sie wollen und

und soll daselbst kein Dorfsnachbar unter Feinerley Vorwand behindert werden, seine Felder nach Gutdünken zu benutzen, wiewol Wir dem sehr wünschten, daß an solchen Orten, wo weiter keine Hindernis eintritt, die Huth durch fleißigen Umbau der Futterkräuter bald ganz entbehrlich gemacht würde.

b) Unseren übrigen Unterthanen aber ertheilen Wir hiermit aus Landesherrlicher Macht die Erlaubnis, den Vierten Theil der Brachfelder mit Klee- und Kleinod-Früchten, auch

c) alle bisher wüßgelegene Aecker (so weit es nach Unserer voriährigen Verordnung nicht bereits geschehen) mit Sparsette und wo es nach Beschaffenheit der Felder geschehen kann, mit Luzerne anzupflanzen.

d) Diese Futterkräuter und Kleinod-Früchte sollen die Schäfer zu aller Zeit hegen, und ebeit so wenig soll mit Horn-Vieh darauf getrieben werden, dagegen soll

e) von einem Sämmern Klee im zweyten Jahr, wenn er genutzt wird, und von Eiper und Luzerne allezeit das dritte, oder Brachjahr, 3 ggr. von Kraut, Erdäpfel und Brachruben aber, so oft solche gebauet werden, 3 ggr. Huthgeld (wovon jedoch die Kleinod- und sonst huthfreyen Felder ausgenommen sind) längstens bis Johannis an die Schäfer entrichtet werden.

Geschieht dieß nicht, so haben solche die Freyheit entweder das doppelte zu verlangen, oder den Klee und Kleinod abzuhüthen, welchenfalls die Unterthanen sich den Schaden selbst bezumessen haben.

f) Bergreifen sich aber die Schäfer vor Johannis oder nach geleisteter Zahlung zur bestimmten Zeit, nach Johannis an den Klee- und Kleinod-Früchten, so sollen dieselben durch die Flurknechte gepfändet, und nicht nur zur Schadens-Erfekung angehalten, sondern auch noch härtiglich gestraft und überhaupt nach der oben ad N. 5. ertheilten Vorschrift, welche Wir ihrem ganzen Inhalt nach hier

her wiederholt haben wollen, verfahren werden. So wird auch den Schäfer sowohl, als den Rindviehhirten hiermit bey willkürlicher Strafe unterlagt, in die Stoppel-Acker zu hüten, ehe das Getraid sämtlich vom Felde ist, und sollen dieselben im Uebertretungs-Fall von dem Zehner, oder Flurknecht, oder auch dem Eigenthümer des Acker's gepfändet, und darauf das weitere ordnungsmässig verfügt werden.

So sehr Wir das Wohl Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen und vorzüglich auch des Landmanns, als einer vorzüglichen Stütze eines jeden Staats auf alle Weise zu befördern wünschen, so zuversichtlich glauben Wir, durch diese auf Gerechtigkeit und Billigkeit sich gründende Anordnung Unsere Landesväterliche Absicht grossentheils zu erreichen, wenn Unsere getreuen Landstände, Diener, und alle übrige, in deren Hände Wir die Mitbesorgung des allgemeinen Wohls gelegt haben, oder die sonst dabei interessiert sind, mit Uns gleiche Gesinnungen hegen.

Gleichwie Wir nun Dieselben hierzu Landesväterlich ermahnen, Also gebieten Wir auch als Landes-Herr Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Aemtern, denen Gerichten, Stadträthen, Schultheissen und Ortschaften, diese Unsere Anordnung nicht nur selbst gehörig zu befolgen; sondern auch, daß solches von ihren Unterthanen geschehe, Sorge zu tragen, und zu dem Ende die Uebertreter resp. selbst nach Unserer gnädigsten Willensmeinung zu bestrafen und zur Bestrafung anzuzeigen, wie Wir denn, um niemanden einige Ausflucht der Unwissenheit übrig zu lassen, gegenwärtiges Patent zu drucken und an den gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen, auch sonst bekannt zu machen, anbefohlen haben. Signatum Coburg zur Ehrenburg den 10. April 1786.

(L.S.) Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



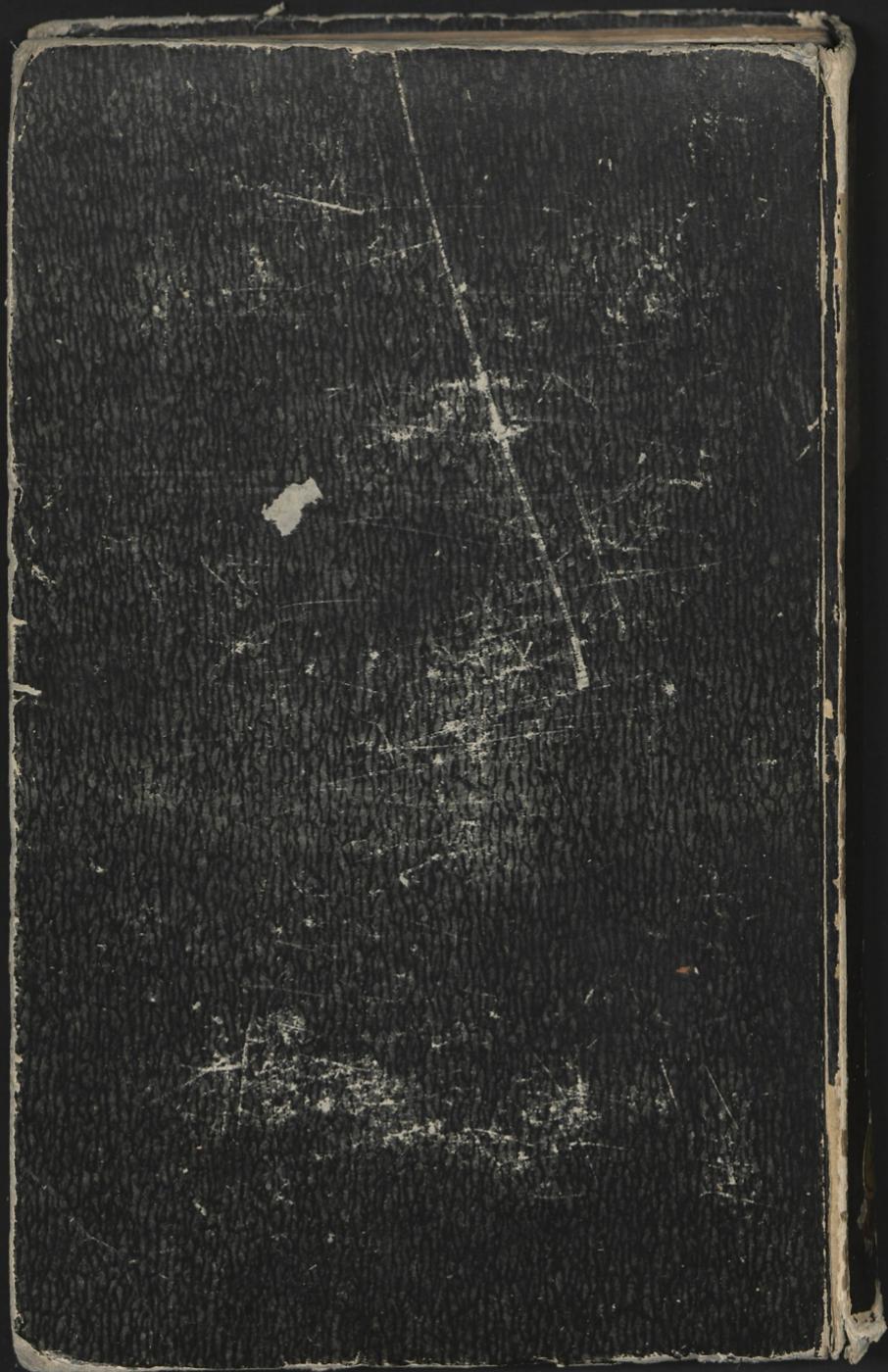
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





S in Gottes Gnaden **W N Ernst**
Friederich, Herzog zu Sachsen, Jü-
lich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravensstein &c.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:
dem Wir, so wie in den beyden vorigen
geschehen, auch in diesem wegen der Sch
auf den Wiesen und sonst zu Beförder
Landwirthschaft eine gewisse Anordnung
fen Uns gnädigst bewogen sehen; Als set-
nen und befehlen Wir in Genehmigung
Unserer Fürstl. Regierung und Renth-
erstatteten gemeinschaftlichen unterth
Gutachtens, hiermit:

- 1) Wo die Schaafte ohnein Neu-
Tag oder früher von den Wiese
müssen, an solchen Orten behält er
bisherigen Observanz sein Bewend
- 2) Wo die Huth sonst bis zum 24
oder 27. April gedauert hat, wi
ebenermassen auf Neu-Jörgen-T
den 23. desselben eingeschränkt und
- 3) Wo solche über den 28. April und
4. May, oder Alt-Jörgen-Tag sich
hat, auf den 28. April zurückgeset
- 4) Wo die Gemeinden selbst die Sch
eigenthümlich oder pachtweise inn
und keine Koppelhuth im Flur ist
es auf das Gutachten der vey
Schultheissen und Vorsteher an
wie die Frühlingshuth nach Bes
der Witterung und Lage der Wi
hier und da noch mehr eingeschr
den könne.
- 5) Diese hier bestimmten Huth-Term
sich alle und iede Schäferen-Berech
deren Pachtene zur Nichtschmür
lassen. Damit aber die Ueber
gehörigen Strafe gezogen werde
so befehlen Wir denen Schultheissen, vura
die

